



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Dezember 2025 – 1

Besteuerung der Vorabpauschale bei Investmentfonds Ausreichende Kontodeckung ab 02.01.2026 sicherstellen

Vor einigen Jahren (zum 01.01.2018) wurde die Besteuerung von Investmentfonds neu geregelt. „Bei thesaurierenden Investmentfonds wurde eine Besteuerung von Vorabpauschalen eingeführt. Das bedeutet, es wird ein Gewinn besteuert, der sich aufgrund der Kursentwicklung des Fonds und einer Basisverzinsung ergeben würde, auch wenn er nicht durch eine Veräußerung realisiert wurde“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Für das Jahr 2025 wurde der Basiszinssatz auf 2,53 Prozent festgelegt. Die Durchführung nimmt die inländische depotführende Bank vor. Sie berechnet den Gewinn des Jahres 2025 auf den 2. Januar 2026 und ist für den Steuereinbehalt verantwortlich. Das Problem ist, dass diese Gewinne nicht ausbezahlt werden, weil sie fiktiv sind, die Bank aber die Kapitalertragsteuer einbehält und diese Steuer an das Finanzamt abführen muss. „Da es keinen tatsächlichen Gewinn gibt, von dem die depotführende Bank den Steuereinbehalt vornehmen kann, bucht die Bank den Betrag für die Steuer von einem bei ihm unterhaltenen Konto des Anlegers ab“, erklärt Bauer. Eine gesonderte Einwilligung des Anlegers bedarf es für diesen Einzug nicht. Zu beachten ist, dass die depotführende Bank diesen Steuereinzug vom Konto sogar dann durchführen darf, wenn der Kontostand dadurch in den vereinbarten Dispositionskredit rutscht. Da das depotführende Institut die einbehaltene Kapitalertragsteuer in der Regel bis zum 10. Februar an das Finanzamt abzuführen hat, wird in der Zeit davor – also ab dem 02.01. bis 10.02. eines jeden Jahres – der Steuereinzug beim Anleger erfolgen. Für diesen Zeitpunkt sollten Anleger für eine ausreichende Kontodeckung sorgen, damit keine unnötigen Überziehungszinsen anfallen. „Etwas anderes gilt, wenn der Anleger bei seiner Bank dem Überziehen des Kontos für Zwecke des Steuereinhalts vor dem 02.01.2026 ausdrücklich widerspricht“, erklärt Bauer. In dem Fall würde der Steuerpflichtige Post vom Finanzamt bekommen und muss die Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag selbst an das Finanzamt überweisen.

Vermieden werden kann ein Kapitalertragsteuereinbehalt über die gezielte Verteilung des Sparerpauschbetrags von 1.000 € bei Ledigen und 2.000 € bei Zusammenveranlagten mittels Freistellungsaufträgen bei den entsprechenden Anlageinstituten. Erst bei Überschreiten dieser Werte wird der Steuereinbehalt und der Einzug vom Konto vorgenommen.